

Bericht

des Finanzausschusses über die Auswirkungen des Moratoriums über die HETA Asset Resolution AG auf die Oberösterreichische Landesbank AG

[Landtagsdirektion: L-2015-54123/5-XXVII,
miterledigt [Beilage 1392/2015](#) und [Beilage 1402/2015](#)]

1. Einleitung

Die Landesbanken haben sich im Wege der Pfandbriefstelle bis 2007 refinanziert. Im Pfandbriefstelle-Gesetz (§ 2 PfBrStG) ist die Solidarhaftung gegenüber den Gläubigern der Pfandbriefstelle geregelt. Demnach haften die acht Landesbanken sowie deren Gewährträger (= Bundesländer) solidarisch zur ungeteilten Hand für die Verbindlichkeiten der Pfandbriefstelle.

Die Finanzmarktaufsicht (FMA) hat mit Bescheid vom 1. März 2015 nach dem Bankensanierungs- und -abwicklungsgesetz (BaSAG) ein Moratorium bis 31. Mai 2016 verhängt. Das bedeutet, dass die von Kärnten behafteten Anleihen (ca. 10 Milliarden Euro) sowie die Darlehen der Pfandbriefstelle (1.238 Mio. Euro bis 2017) nicht bedient werden dürfen.

Daraus ergab sich für die Oberösterreichische Landesbank AG (HYPO OÖ) sowie für die anderen Landesbanken folgende Problemstellung:

- Die Landesbanken und die Bundesländer haften solidarisch für die Emissionen der Pfandbriefstelle. Im April wurden bereits acht Millionen Euro fällig; im Juni 2015 werden weitere 600 Mio. Euro fällig.
- Es wurde intensiv an einer raschen Lösung für die Pfandbriefstelle gearbeitet und die erforderliche Liquidität bereitgestellt, wobei alle gegebenen gesetzlichen Rechtsansprüche gewahrt wurden. Dadurch wurde verhindert, dass sämtliche Emissionen der Pfandbriefstelle (5,4 Milliarden Euro) sofort fällig wurden. Auf Grund diverser (Cross)Default-Klauseln bestünde für Gläubiger die sofortige Kündigungsmöglichkeit. Dies hätte zu einem unbeherrschbaren Dominoeffekt geführt.

2. Liquiditätsbedarf der Pfandbriefstelle gedeckt

Seit Bescheiderlassung der FMA (1. März 2015) wurde gemeinsam mit allen Hypothekenbanken (mit Ausnahme der HETA) unter Einbeziehung von Rechtsanwälten ein Lösungsmodell zur Liquiditätsbereitstellung entwickelt mit dem Ziel, die Emissionen durch die Solidarschuldner zu bedienen. Dabei wurden sämtliche Regressansprüche aufrechterhalten und es wurde die Verhängung der Geschäftsaufsicht über die Pfandbriefstelle durch die FMA vermieden.

Auch die Hypo OÖ hat ein Achtel der erforderlichen Liquidität bereitgestellt um die Stabilisierung der Pfandbriefstelle zu gewährleisten und damit größeren Schaden zu vermeiden. Zuvor hat der Aufsichtsrat der HYPO OÖ in einer ao. Aufsichtsratssitzung am 17. März 2015 der Liquiditätsbereitstellung einstimmig zugestimmt.

Der von den acht HYPOs jeweils zu leistende Beitrag beträgt vorerst ca. 155 Mio. Euro (insgesamt aufzubringender Finanzmittelbedarf ca. 1.238 Mio. Euro).

3. Voraussichtliches Ausmaß des endgültigen Beitrags

Die beitragsleistenden Solidarschuldner werden ihre Beiträge in jenem Ausmaß zurückerhalten, in dem die HETA ihre Verbindlichkeit gegenüber der Pfandbriefstelle aus der Weiterreichung der Emissionserlöse bedienen kann. Dies hängt davon ab, ob und inwieweit die FMA mittels Bescheid einen Schuldenschnitt anordnet. Letztlich kann auch eine Insolvenz der HETA nicht ausgeschlossen werden, in der sich konsequenter Weise auch eine Quote erwarten lässt, die sich wahrscheinlich annähernd im Ausmaß der von der FMA sonst verhängten Forderungskürzung bewegen wird. Schon auf Grund des Mandatsbescheides der FMA vom 1. März 2015, GZ MA-AW00001/0001-ABB/2015, ist nicht mit einer gänzlichen Befriedigung dieser Forderung zu rechnen, sofern nicht die subsidiäre Gewährträgerhaftung des Landes Kärnten zum Tragen kommt und auch erfüllt wird.

Zur Beseitigung der im Bescheid der FMA angenommenen vermögensmäßigen Überschuldung in der Bandbreite zwischen 4 und 7,6 Mrd. Euro bedürfte es ausgehend von einer Bilanzsumme von 18 Mrd. Euro jedenfalls eines Nachlasses in einer Bandbreite von 22 bis 42 %. Für diesen Fall besteht zumindest eine Ausfallhaftung des Landes Kärnten und es wurden auch die Beitragsleistungen rechtlich so ausgestaltet, dass die Regressansprüche gegen alle Solidarschuldner gewahrt bleiben, um damit das endgültige Ausmaß des Beitrags zu reduzieren.

Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass die HYPO OÖ einen Ausfall in der Höhe der Nichteinbringlichkeit ihrer Forderung gegen die HETA erleiden kann. Der jeweils endgültig zu leistende Beitrag ist primär abhängig von dem von der FMA voraussichtlich anzuordnenden Schuldenschnitt. Nach den derzeitigen Annahmen im Bescheid ergäbe sich ein Schuldenschnitt zwischen 22 und 42 %.

4. Gesamtlösung stellt sicher, dass der Schaden für die HYPO OÖ minimiert wird

Dadurch dass

1. die **Liquiditätsbereitstellung sichergestellt** wurde und damit alle Emissionen der Pfandbriefstelle bedient werden können,
 2. **(Cross)Defaults verhindert** und
 3. auch die **Geschäftsaufsicht** über die Pfandbriefstelle durch die FMA **vermieden** wurde,
 4. aber auch sämtliche **Regressansprüche aufrechterhalten** wurden,
- wurde alles getan, um den Schaden für die HYPO OÖ zu minimieren.

5. Land Oberösterreich bekennt sich zur Gewährträgerhaftung im Sinne des § 2 Pfandbriefstelle-Gesetz

Das Land Oberösterreich bekennt sich zur Gewährträgerhaftung iSd. § 2 Pfandbriefstelle-Gesetz. Dies ist auch erforderlich um das Vertrauen in den Finanzplatz Österreich nicht zu gefährden und günstige Refinanzierungsmöglichkeiten sicher zu stellen. Ein Mittelzufluss des Landes ist nicht erforderlich, da die HYPO OÖ stets erfolgreich gewirtschaftet hat. Wir gehen davon aus, dass ein solcher nur im Fall einer Insolvenz der HYPO OÖ erforderlich wird. Sollte allerdings eine Zahlungsverpflichtung schlagend werden, wird der Oö. Landtag neuerlich befasst werden.

6. Neuerliche Befassung des Oö. Landtags

Der Oö. Landtag wird weiterhin über die Auswirkungen des Moratoriums über die HETA Asset Resolution AG auf die Oberösterreichische Landesbank AG informiert werden.

Der endgültig zu leistende Betrag steht erst nach dem Schuldenschnitt und den zu erwartenden Gerichtsverfahren fest. Bei konkretem Fälligwerden eines Haftungsbetrags des Landes Oberösterreich ist der Landtag zu befassen und für eine haushaltmäßige Bedeckung des Mittelbedarfs zu sorgen.

Der Finanzausschuss beantragt, der Oö. Landtag möge

1. **beschließen, diesen Ausschussbericht in die Tagesordnung der Landtagssitzung am 21. Mai 2015 aufzunehmen,**
2. **den Bericht zur Kenntnis nehmen.**

Linz, am 21. Mai 2015

Mag. Stelzer
Obmann
Berichterstatter